

Planungserklärungen

Aus der Sitzung der Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün (PVS) vom 15. Januar 2026

Traktandum 5: Zonen für öffentliche Nutzungen: Teilrevisionen Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) und Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1); Information über die Vorlage zur öffentlichen Mitwirkung

Nr.	Antragstellende	Planungserklärung	Begründung
1.	PVS	Bei allen öffentlichen Nutzungen ist das vorhandene Potenzial für ökologische Aufwertungen systematisch zu prüfen und möglichst umfassend zu nutzen.	Damit die Ziele des Biodiversitätskonzepts 2025-2035 erreicht werden und die vorgesehenen 20% der Fläche der Stadt Bern der Biodiversität zur Verfügung gestellt werden können, muss auf allen verfügbaren Arealen das Potential voll ausgeschöpft werden. Eine systematische Überprüfung des Potentials für biodiverse Fläche in allen ZÖN ist empfehlenswert.
2.	PVS	Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu öffentlichen Gebäuden und Anlagen sowie zum öffentlichen Verkehr wird vorbildhaft umgesetzt.	Der Grundsatz zu Hindernisfreiheit sollte explizit erwähnt werden unter anderem, weil die Versiegelung aufs technische Minimum reduziert werden soll. Damit wird unterstrichen, dass die Zonen für öffentliche Nutzung der gesamten Bevölkerung zugänglich sein sollen, auch den Menschen mit Behinderungen.
3.	PVS	Es sei zu prüfen, ob alle Areale mit Schulhäusern prinzipiell eine um vier Meter höhere Fassadenhöhe erhalten sollen.	Die Stadt Bern hat immer wieder Probleme, genügend Schulraum zur Verfügung zu stellen. Deshalb soll im weiteren Verfahren geprüft werden, sämtliche Areale mit Schulhäusern um vier Meter aufzustocken, um wo möglich ohne aufwendige Planerlassverfahren oder städtebaulichen Wettbewerb rascher mehr Schulraum bauen zu können.
4.	PVS	Neue mögliche Zonen	Mit der Umzonung zur urbanen Freifläche würde der

Nr.	Antragstellende	Planungserklärung	Begründung
		Im weiteren Verfahren sei zu prüfen, weitere Areale mit Quartierplatz-Charakter einzubeziehen, die heute die Anforderungen einer urbanen Freifläche noch nicht erfüllen. Beispielsweise der Gilberte-de-Courgenay-Platz.	planungsrechtliche Spielraum geschaffen, solche heutige versiegelten Plätze im Rahmen der Klimaanpassungsmaßnahmen zu entsiegeln und mit Baumkronen zu versehen.
5.	PVS	Neuer Absatz aufnehmen in BO Art. 24 und 24a: Bei Neubauten sowie beim Ersatz von Heizungs- und Warmwasseranlagen ist eine erneuerbare Wärmeversorgung auf Basis von Umweltenergie sicherzustellen. Wo ein Fernwärmemanschuss verfügbar und zweckmäßig ist, soll dieser geprüft werden.	Gemäss kantonalem Energiegesetz Art. 13 Abs. 1 lit. a können die Gemeinden für Heizungen und Warmwasseraufbereitung bestimmte erneuerbare Energieträger vorsehen. Die Stadt Bern soll als Vorbild vorangehen und in der ZöN-Revision davon Gebrauch machen.
6.	PVS	Neuer Absatz aufnehmen in BO Art. 24 und 24a: Bei Neubauten und wesentlichen Erweiterungen ist die gewichtete Gesamtenergiebilanz so festzulegen, dass sie über die kantonalen Mindestanforderungen hinausgehen und den städtischen Klimazielen entsprechen.	Gemäss kantonalem Energiegesetz Art. 13 Abs. 1 lit. b können die Gemeinden die gewichtete Gesamtenergieeffizienz weiter begrenzen, als der Kanton dies vorsieht. Die Stadt Bern soll in den ZöN und Zal davon Gebrauch machen. Zwar haben die wichtigsten Grundstückbesitzenden Stadt, Kanton und Bund ihrerseits weitergehende Regelungen zur Energieeffizienz der Gebäude. Die Revision betrifft aber auch weitere Eigentümer, auch in Zonen mit Entwicklungspotential. Die konkrete Zahl soll im weiteren Planerlassverfahren festgelegt werden.
7.	PVS	Art. 24 Zonen für öffentliche Nutzungen: Abs. 7 Es ist ein möglichst grosser Anteil naturnaher und ökologisch wertvolle Lebensräume und klimawirksame Flächen zu realisieren.	Angesichts der fortschreitenden Biodiversitätskrise ist es zentral, gezielt ökologisch wertvolle Lebensräume zu schaffen. Die Präzisierung des Begriffs "naturnah" gibt dieser Dringlichkeit mehr Gewicht.
8.	PVS	Art. 24 Zonen für öffentliche Nutzungen Abs. 9 Bst. b) Kleinbauten, Erschliessungsanlagen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Parkierungsanlagen, Einfriedungen, Vordächer, Spiel- und Sportplätze, benennahe Sportanlagen, Gartenanlagen, Kompos-	Ökologisch aufgewertete Waldränder sind wertvolle Flächen für die Biodiversität und im Sinne der Vernetzung von Lebensräumen sind diese Übergänge zwischen verschiedenen Lebensräumen wichtig. Der ordentliche Waldbstand soll daher nur bei Nutzungsformen mit hoher Relevanz für die öffentliche Nutzung oder für standortgebundene Anlagen unterschritten

Nr.	Antragstellende	Planungserklärung	Begründung
		<p>tieranlagen, standortgebundene Sickergruben und standortgebundene Fluchttunnel inklusive Ausgang und ähnliche Bauten oder Anlage dürfen zwischen Wald und Wald-Baulinie bzw. in Unterschreitung des ordentlichen Waldabstands errichtet werden, sofern ein Mindestabstand von 5,00 m zur Waldgrenze eingehalten wird;</p>	werden dürfen.
9.	PVS	<p>Art. 87 Stimmberchtigte und Stadtrat</p> <p>Änderungen in den Anhängen 2 und 2a sollen weiterhin dem obligatorischen Referendum unterstehen.</p>	<p>Die Vorlage schlägt vor, Änderungen in den Zweckbestimmungen und Grundzügen der Überbauung von ZÖN und Zal, die in den Anhängen festgelegt werden, nur noch dem fakultativen Referendum zu unterstellen.</p> <p>Die Planungserklärung möchte solche Änderungen weiterhin dem obligatorischen Referendum unterstellen. So ist der Einbezug der ganzen Bevölkerung gewährleistet.</p> <p>Gegenargument: In den Volksabstimmungen werden Zonenplanänderungen regelmässig mit über 80% Ja angenommen. Deshalb ist der Zeitgewinn (6-12 Monate) zu priorisieren.</p>
10.	PVS	<p>Art. 87 Stimmberchtigte und Stadtrat</p> <p>1bis (neu) Unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung ist der Stadtrat zuständig für Änderungen bestehender Festlegungen in den Anhängen II und IIa.</p> <p>Planungserklärung:</p> <p>Es ist zu prüfen, wie die Mitbestimmung der Quartierbevölkerung bei einer Änderung der bestehenden Festlegung gestärkt werden kann. Dabei sind insbesondere folgende Vorschläge zu prüfen:</p> <p>a) obligatorische Anhörung der Quartierkommissionen mit Antragsrecht für den Stadtrat.</p> <p>b) Reduktion der nötigen Unterschriften für das Fa-</p>	<p>Grundsätzlich scheint es sinnvoll, die Änderung der Festlegung in Stadtratskompetenz anzusiedeln. Dies verhindert unnötige Volksabstimmungen und verschlankt die Verfahren. Trotzdem sollte die Bevölkerung bei etwas umstritteneren Vorlagen ein Mitbestimmungsrecht haben. Die Hürden des Fakultativen Referendums sind hier zu hoch angesetzt und sollten gelockert werden. Alternativ könnte das Quartier via Quartierkommission stärker in die Entscheidungsprozesse eingebunden werden.</p>

Nr.	Antragstellende	Planungserklärung	Begründung
		kultative Referendum.	
11.	PVS	<p>Grundzüge der Überbauung und Gestaltung der Standortfestlegung für Freiräume und Sportflächen:</p> <p><u>FG: Grüner Freiraum</u> Es sind keine Bauten zulässig. Minimale Grünflächenziffer 0.9. Der Anteil naturnaher und ökologisch wertvoller Lebensraum beträgt mindestens 25%.</p>	<p>Das Biodiversitätskonzept 2025-2035 legt in Ziel 3.4 für jede Freiraumkategorie des Verwaltungs- und Finanzvermögens der Stadt einen kategoriespezifischen Anteil an naturnahen Lebensräumen fest. Damit diese Werte auch eingehalten werden, sollen sie in den entsprechenden Freiraumkategorien der ZÖN verbindlich festgeschrieben werden. Es wird vorgeschlagen für FG den Zielwert für Stadtparks zu übernehmen, für FGB und FU den Zielwert für Schulanlagen oder Familiengärten und für FS den Zielwert für Sportanlagen.</p>
12.	PVS	<p>FG: Grüner Freiraum mit Bebauung Maximale Geschoßflächenziffer oberirdisch 0.1, maximale Fassadenhöhe traufseitig 5,00m, minimale Grünflächenziffer 0.8. Der Anteil naturnaher und ökologisch wertvoller Lebensraum beträgt mindestens 20%.</p>	<p>Das Biodiversitätskonzept 2025-2035 legt in Ziel 3.4 für jede Freiraumkategorie des Verwaltungs- und Finanzvermögens der Stadt einen kategoriespezifischen Anteil an naturnahen Lebensräumen fest. Damit diese Werte auch eingehalten werden, sollen sie in den entsprechenden Freiraumkategorien der ZÖN verbindlich festgeschrieben werden. Es wird vorgeschlagen für FG den Zielwert für Stadtparks zu übernehmen, für FGB und FU den Zielwert für Schulanlagen oder Familiengärten und für FS den Zielwert für Sportanlagen.</p>
13.	PVS	<p><u>FU: Urbaner Freiraum</u> Maximale Geschoßflächenziffer oberirdisch 0.1 bis zu maximal 30m² anrechenbare Geschoßfläche, maximale Fassadenhöhe traufseitig 4,00m, maximaler Abflussbeiwert 0.6, minimale Baumkronenabdeckung von 50% (Projektion 20 Jahre ab Pflanzung). Der Anteil naturnaher und ökologisch wertvoller Lebensraum beträgt mindestens 20%.</p>	<p>Das Biodiversitätskonzept 2025-2035 legt in Ziel 3.4 für jede Freiraumkategorie des Verwaltungs- und Finanzvermögens der Stadt einen kategoriespezifischen Anteil an naturnahen Lebensräumen fest. Damit diese Werte auch eingehalten werden, sollen sie in den entsprechenden Freiraumkategorien der ZÖN verbindlich festgeschrieben werden. Es wird vorgeschlagen für FG den Zielwert für Stadtparks zu übernehmen, für FGB und FU den Zielwert für Schulanlagen oder Familiengärten und für FS den Zielwert für Sportanlagen.</p>
14.	PVS	<p><u>FS: Freiraum für Sport und Freizeit</u> Maximale Geschoßflächenziffer oberirdisch 0.1, maximale Fassadenhöhe traufseitig 9,00 m. Der Anteil naturnaher und ökologisch wertvoller Lebensraum beträgt mindestens 15%.</p>	<p>Das Biodiversitätskonzept 2025-2035 legt in Ziel 3.4 für jede Freiraumkategorie des Verwaltungs- und Finanzvermögens der Stadt einen kategoriespezifischen Anteil an naturnahen Lebensräumen fest. Damit diese Werte auch eingehalten werden, sollen sie</p>

Nr.	Antragstellende	Planungserklärung	Begründung
			in den entsprechenden Freiraumkategorien der ZÖN verbindlich festgeschrieben werden. Es wird vorgeschlagen für FG den Zielwert für Stadtparks zu übernehmen, für FGB und FU den Zielwert für Schulanlagen oder Familiengärten und für FS den Zielwert für Sportanlagen.
15.	PVS	<p>Areal 16 Neufeld: Sportanlagen</p> <p>Neue Option herstellen: Die Kunstrasenflächen können prinzipiell auch auf dem Dach einer Sporthalle, eines Busdepots oder eines Werkhofes erstellt werden.</p> <p>Dafür sind die Zweckbestimmungen B, S und I dazuzufügen und die maximale Fassadenhöhe sowie Grünziffer sinnvoll anzupassen.</p>	Sportvereine stehen immer wieder vor dem Problem knapper räumlicher Verhältnisse auf städtischem Boden. Im Neufeld wäre eine gestapelte Nutzung denkbar. In dieser Revision können die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um eine gestapelte Nutzung zukünftig zu ermöglichen.
16.	PVS-Minderheit	<p>Areal 121: Klösterlistutz</p> <p>Im weiteren Planungsverfahren sollen die Vorschriften so angepasst werden, dass die Parkplätze zukünftig nicht erhalten werden müssen.</p>	Die heutige Formulierung erweckt den Eindruck, dass die Parkplatznutzung für die kommenden Jahrzehnte festgeschrieben wird. Eine künftige Auflösung der Parkplätze muss möglich sein.